



SCHIRP SCHMIDT-MORSBACH APEL
Rechtsanwälte

Dorotheenstr. 3
10117 Berlin

Fon +49.30.327 617-0
Fax +49.30.327 617-17

www.ssma.de
mail@ssma.de

Commerzbank Berlin
Konto 50 3333 7
BLZ 100 400 00

DR. WOLFGANG SCHIRP
Rechtsanwalt*

MICHAEL SCHMIDT-MORSBACH
Rechtsanwalt*
Schiedsrichter / Schlichter
in der ARGE Baurecht im DAV

PETER APEL
Fachanwalt für Steuerrecht*

CHRISTIAN WINKHAUS
Abogado (Madrid)
Fachanwalt für Arbeitsrecht*

BRIGITTE HANISCH
Rechtsanwältin*

DR. MARKUS BÖCKEL
M.B.L.-HSG
Rechtsanwalt*

SUSANNE SCHMIDT-MORSBACH**
Rechtsanwältin
Diplôme de Droit Français
(Grenoble)

NICOLLE ARNDT**
Rechtsanwältin

DENISE KAFKA**
Rechtsanwältin

CHRISTIANE ALBRECHT**
Rechtsanwältin

DR. SIGMUND P. MARTIN**
LL.M. (Yale- Univ.)
Rechtsanwalt

DR. MARC LAMPE**
LL.M. (Cambridge)
Rechtsanwalt*

STEFAN DICKS**
Rechtsanwalt

KOOPERATIONEN:

CÁNOVAS, ABOGADOS
Grán Via Escultor Salzillo, 10-2º
E-30004 Murcia, Spanien

*zugelassen auch
beim Kammergericht

**nicht Gesellschafter
der Sozietät

Berlin, 28.08.2006

**Unsere Reg.-Nr.: 00598-03/rajo/mh
(bitte stets angeben)**

Ihre Ansprechpartnerin im Sekretariat:

Frau Heneke

Tel.-Durchwahl: - 75

Fax-Durchwahl: - 17

**Bericht zur 2. außerordentlichen Gesellschafterversammlung der
Fonds IBV D2 und IBV D3 am 25.08.2006**

Gegenstand der durch den Verwaltungsrat einberufenen Gesellschafterversammlung waren in erster Linie Beschlussanträge zur Abberufung des zum „besonderen Vertreter“ bestellten Verwaltungsrates sowie beim IBV D 2 der Austausch des bisherigen Komplementärs.

I. Zum IBV D 2:

Vorab die zwei wesentlichen Ergebnisse der Beschlussfassungen auf der Gesellschafterversammlung vom 25.8.2006:

- In die Fondsgesellschaft wurde ein neuer Komplementär, Herr Raimund G. Hoffmann, aufgenommen. Der bisherige Komplementär, Herr Michael Nitschke, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.
- Die besonders umstrittenen Beschlussanträge des Verwaltungsrates zur Entlastung des besonderen Vertreters und des Verwaltungsrates wurden von der Tagesordnung abgesetzt, eine Beschlussfassung hierüber vertagt.

Die Stimmrechtsverhältnisse auf der Gesellschafterversammlung waren wie folgt verteilt:

	Anzahl der Stimmen	in % der anwesenden Stimmen
Köning GmbH (Treuhandkommanditist)	6.597	3,04 %
IBV	28.954	13,34 %
VR Lange	57.875 (davon 17920 Dauer Vollmachten)	26,66 %
VR Freisem	16.450	7,58 %
VR Legermann	4.280	1,97 %
Bevollmächtigte Vertreter	77.000	35,47 %
Persönlich Anwesende (einschl. FinTech)	25.950	11,95 %
anwesend	217.106	100,00%
nicht anwesend	228.792	
Stimmen im Fonds gesamt	445.898	

Den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung möchten wir Ihnen nachfolgend kurz darstellen:

Zunächst berichtete die Fondsgeschäftsführung IBV in Person des Herrn Vogelgesang über den - aus Sicht der IBV – aktuellen wirtschaftlichen Sachstand der Fondsgesellschaft. Er wies darauf hin, dass Herr Rohrbach bereits aus der Geschäftsführung Mitte diesen Jahres ausgeschieden ist und Frau von Ramin zum 30.09.2006 aus der Geschäftsführung ausscheiden wird. Herr Vogelgesang äußerte zudem die ablehnende Haltung der Geschäftsführung zum Austausch des Komplementärs.

Im Anschluss daran folgte der Bericht des Verwaltungsrates. Im Hinblick auf die anstehenden Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages nahmen die Herren

Lange und Dr. Lassen als Vertreter des Verwaltungsrates ausführlich Stellung zur Notwendigkeit der Abberufung des „besonderen Vertreters“.

Die Gesellschafterversammlung hatte im Oktober 2004 u.a. die Prüfung, Klagevorbereitung und ggfls. Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere im Ergebnis der Sonderprüfung gegen die Geschäftsführung beschlossen. Gegenstand der rechtlichen Prüfung waren bzw. sind u. a. die Immobilienauswahl und der Ankauf der Immobilien für den Fonds, fehlerhafte Abrechnungen im Hinblick auf die Höchstpreisgarantie und den Mietgarantievertrag sowie Pflichtverletzungen der Geschäftsführung beim Abschluss der Garantieverträge. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hatte die Gesellschafterversammlung im Oktober 2004 den Verwaltungsrat als besonderen Vertreter bestellt.

Aus dieser Rechtsfigur ergeben sich indessen auch Risiken für die Fondsgesellschaft, die insbesondere auch aus dem Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung sowie einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung resultieren. Insbesondere fehlt die Rechtssicherheit, dass der besondere Vertreter zur Verfolgung der Ansprüche der Fondsgesellschaft vor den Gerichten befugt ist. Um nachteilige Konsequenzen (sowohl prozessrechtlicher als auch haftungsrechtlicher Natur) bei Erhebung von Klagen zu verhindern, sollte die Rechtsverfolgung auf den Komplementär als organschaftlichen Vertreter übergeleitet werden. Da der bisherige Komplementär, Herr Michael Nitschke, diese Aufgabe für die Gesellschaft nicht wahrnehmen kann, da ihm bereits 2001 die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wurde, sollte auf Vorschlag der Verwaltungsräte ein neuer Komplementär aufgenommen werden.

Im Anschluss daran stellte sich der durch die Gesellschafter zu wählende neue Komplementär, Herr Reimund G. Hoffmann, den Gesellschaftern vor. Es handelt sich hierbei um einen in Berlin tätigen Rechtsanwalt und den Bruder von Frau Zacher, Leiterin der Fondsverwaltung bei der IBV. Dieser sicherte persönlich zu, die bisherige Arbeit des besonderen Vertreters fortzuführen und für die Einreichung der überwiegend erfolgversprechenden Klagen Sorge zu tragen.

Da absehbar war, dass die Beschlussfassungspunkte, die zu einer Entlastung des Verwaltungsrates führen sollten, nicht die erforderliche Mehrheit finden würden, da alle Zeichnervertreter vorab erklärten, dass sie diese nicht mittragen würden, wurden diese Beschlüsse vom Verwaltungsrat freiwillig von der Tagesordnung genommen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der bisherige Komplementär Nitschke gegen sein Ausscheiden Anfechtungsklage erheben wird, wurden auf Vorschlag der Kanzlei Schirp Schmidt-Morsbach Apel die Beschlussanträge entsprechend umformuliert und die Reihenfolge der Beschlüsse geändert, damit eine Übernahme der Komplementärstellung grundsätzlich rechtssicher vollzogen werden kann.

Entgegen der üblichen Praxis kündigte die Treuhandkommanditistin, dass sie für den Austausch stimmen werde.

Die Abstimmungen der Beschlussanträge ergaben folgende Ergebnisse:

Beschluss 1.1 (Antrag III.1/Aufnahme eines neuen Komplementärs)

Ja	166.237 (77,3 %)
Nein	48.734 (22,66 %)
Enthaltungen	75 (0,03 %)

Beschluss 1.1 (Antrag III.2 /Ausscheiden des Komplementärs Nitschke)

Ja	165.997 (77,3 %)
Nein	48.734 (22,69 %)
Enthaltungen	20 (0,01 %)

Beschluss 2.1 (Antrag II .1/ Abberufung des besonderen Vertreters)

Ja	160.335 (88,81 %)
Nein	20.000 (11,08 %)
Enthaltungen	200 (0,11 %)

Beschlussfassung 2.2 (Antrag II. 2/ Fortsetzung der Tätigkeiten des besonderen Vertreters durch den Komplementär)

Ja	158.565 (88,27 %)
Nein	???? (%)
Enthaltungen	??? (%)

Beschlussfassung 3 (TOP 5- Abgrenzung der Mandatsinhalte der beauftragten Anwaltskanzleien)

Ja	159.565 (88,29 %)
Nein	19.880 (11 %)
Enthaltungen	1.290 (0,71 %)

Beschlussfassung 4.1 (TOP 6 - Jahresabschlussprüfungen 2004)

Ja	188.409 (90,36 %)
Nein	19.920 (9,55 %)
Enthaltungen	190 (0,09 %)

Beschlussfassung 4.2 (TOP 6 – Vorziehen der Jahresabschlussprüfungen 2004)

Ja	188.409 (90,36 %)
Nein	19.920 (9,55 %)
Enthaltungen	190 (0,09 %)

Die Auswechslung des Komplementärs war aus unserer Sicht notwendig und geboten, um die Handlungsfähigkeit des Fonds gegenüber der IBV rechtswirksam aufrecht zu erhalten. Die hierfür erforderliche $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Zeichner wurde nur durch Abstimmung der Zeichnervertreter erreicht. Das ist ein Erfolg für die Anleger, da diese Mehrheiten gegen das Votum der IBV und der FinTech erzielt wurden und damit auch die derzeitigen Mehrheitsverhältnisse widerspiegeln. Dasselbe lässt sich auch für die Abberufung des besonderen Vertreters sagen. Hier reduzieren sich insbesondere aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Rechtsfigur des besonderen Vertreters die Risiken der Anleger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Fondsebene. Weiterhin hat sich gezeigt, dass eine Zusammenarbeit der Zeichnervertreter, außerhalb der von der FinTech GmbH vertretenen Stimmenanteile, (noch) zu interessengerechten Ergebnissen führen kann. Allerdings ist hier in absehbarer Zeit mit einer Verschiebung zu Lasten der Fondszeichner zu rechnen, wenn weitere Anteile auf die FinTech GmbH im Zuge der Abfindungsangebote rückübertragen werden.

II. Zum IBV D 3:

In der Gesellschafterversammlung wurden - wie im IBV D2 - zunächst die Berichte des Herrn Vogelgesang für die IBV, des Herrn Freisem für den Verwaltungsrat und des Herrn Dr. Gummert als Anwalt für den Fonds abgegeben.

Bereits zu Beginn der Versammlung war absehbar, dass die Fintech 21. zusammen mit der IBV über die Mehrheit der anwesenden Stimmen verfügten. Aus diesem Grund sahen sich die Verwaltungsräte Herr Lange, Herr Freisem und Herr Schmidt gezwungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte zum besonderen Vertreter abzusetzen. Insbesondere sollte vermieden werden, dass zunächst der besondere Vertreter mit Hilfe der Stimmen der IBV und der Fintech 21. abgesetzt wurde und sodann nicht hinreichend sichergestellt werden konnte, dass die Komplementärin Frau Anja Schleip, die selbst nicht auf der Gesellschafterversammlung anwesend war, die Klagen auch tatsächlich einreichen lässt.

Man entschied sich aber über zwei eher unwichtige Tagesordnungspunkte, die Abgrenzung der Mandate und die Fragen zur Jahresabschlussprüfung 2004, abstimmen zu lassen.

Das Abstimmungsergebnis war wie folgt:

Beschlussfassung 3 (TOP 5- Abgrenzung der Mandatsinhalte der beauftragten Anwaltskanzleien)

Ja	495.125 (44,50 %)
Nein	617.435 (55,50 %)

Beschlussfassung 4.1 (TOP 6 - Jahresabschlussprüfungen 2004)

Ja	494.675 (41,40 %)
Nein	??? (??? %)
Enthaltungen	??? (??? %) insgesamt abgelehnt

Beschlussfassung 4.2 (TOP 6 – Vorziehen der Jahresabschlussprüfungen 2004)

Ja	292.200 (24,46 %)
Nein	550 (0,05 %)
Enthaltungen	902.080 (75,50 %)

Frappierend war an dieser Stelle, dass der allein zu Gunsten der Gesellschaft wirkende Beschluss über die Doppelmandatierung an der fehlenden Zustimmung der IBV und der Fintech 21. GmbH scheiterte. Bei diesem Beschluss ging es ausschließlich darum, dem Fonds überflüssige Ausgaben zu ersparen, die durch parallele Tätigkeit verschiedener Anwaltskanzleien entstehen könnten. Und diesen Beschluss haben IBV und Fin Tech mit ihren Stimmen zu

Fall gebracht! Dieses schon treuwidrige Verhalten ist vermutlich nur ein Vorgeschmack davon, welches Abstimmungsverhalten die Fintech 21. an den Tag legen wird, wenn sie erst einmal die absolute Mehrheit in den Fonds innehat. Im Sinne der Interessen des Fonds stimmt sie zumindest nicht ab.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Schmidt-Morsbach
Rechtsanwältin

Solveig John
Rechtsanwältin

Dr. Wolfgang Schirp
Rechtsanwalt